

Goldberg-Stiftung

SATZUNG

§1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Goldberg-Stiftung
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
- (3) Der Sitz der Stiftung ist Berlin.

§2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient der Förderung kultureller und wissenschaftlicher Zwecke, insbesondere auf dem Gebiet der interdisziplinären Forschung, der Musikwissenschaft und –geschichte, der Musikalischen Aufführungspraxis (insbesondere der Musik des 15. Jahrhunderts in Verbindung mit zeitgenössischer Musik), dem Zusammenwirken der Künste (z. B. Architektur, Malerei und Musik bei Fragen der Raumwahrnehmung, Musik, Malerei und Dichtung in der Musik des 15. Jahrhunderts etc.), neuer Formen ästhetischer Vermittlung (etwa neue Kunstformen im Internet). Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) In einer ersten Phase Einrichtung eines Internetforums zum wissenschaftlichen Austausch („Internet-Akademie“) auf den unter 1) genannten Gebieten, insbesondere auf dem Gebiet der Renaissanceforschung, Musikwissenschaft mit interdisziplinären Bezügen und Erweiterung des Spektrums der geisteswissenschaftlichen Forschung (etwa durch Einbezug der Soziologie in die Kunstwissenschaft).
 - b) In einer zweiten Phase Bildung eines Quellenpools (historische Quellen der Renaissance in digitalisierter Form) und Bereitstellung musikalischer Editionen dieser Quellen im Internet.
 - c) Förderung und Durchführung von musikalischen Aufführungen, insbesondere mit interdisziplinärem Rahmen, die nicht einer Gewinnerzielungsabsicht unterliegen.
 - d) Sollten es die zukünftigen Mittel der Stiftung erlauben, ist auch an Aussetzung von Förderpreisen, Abhaltung wissenschaftlicher Sym-

posien und Förderung der Aufführung eines bestimmten Repertoires (etwa des 15. Jahrhunderts) gedacht.

- (2) In Erfüllung ihres Zwecks kann die Stiftung sowohl eigene Projekte (z.B. Veranstaltungen) durchführen als auch die Tätigkeit weiterer als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannter Körperschaften durch finanzielle Zuwendungen im Sinne des §58,1 der Abgabenordnung fördern.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Gründung aus 100.000 € (in Worten einhunderttausend Euro) .
- (2) Das Stiftungsvermögen ist Ertrag bringend anzulegen und grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten.
- (3) Zuwendungen des Stifters oder Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
- (4) Rücklagen können entsprechen den Vorschriften der Abgabenordnung gebildet werden.
- (5) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann der Vorstand Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten.

- (6) Umschichtungsgewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. In begründeten Einzelfällen dürfen bis zur Hälfte der Umschichtungsgewinne für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen sind.
- (2) Stiftungsmittel dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (4) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (5) Die Stiftung kann einen Teil, jedoch höchstens die Hälfte ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und nach dem Ableben des Stifters seine nächsten Angehörigen angemessen zu unterhalten, deren Gräber zu pflegen und ihr Andenken in sonstiger Weise zu ehren.

§6 Geschäftsjahr, Jahresabrechnung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen. Dieser ist der Stiftungsbehörde spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3)

§7 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern entstehende Kosten und Auslagen werden ersetzt.
- (3) Der Vorstand kann für Geschäfte, die der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen, einen als Geschäftsführer bezeichneten besonderen Vertreter nach §30 BGB bestellen.
- (4) Sofern der Umfang der Tätigkeit es erfordert und die Mittel der Stiftung es erlauben, kann einem Vorstandsmitglied die Führung der laufenden Verwaltungsaufgaben gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung übertragen werden.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf natürlichen Personen.
- (2) Die Mitglieder des ersten Vorstands sind im Stiftungsgeschäft berufen. Im Anschluss an diese Berufung ergänzt sich der Vorstand im Wege der Kooptation selbst.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Vor dem Ende der Amtszeit des Vorstands hat dieser rechtzeitig die weiteren Mitglieder des nächsten Vorstands zu bestellen. Findet diese Bestellung nicht rechtzeitig statt, bleibt das Vorstand bis zur Bestellung der neuen Mitglieder im Amt. Die Bestellung ist unverzüglich nachzuholen. Weitere Beschlüsse darf das Vorstand bis zu dieser Bestellung nur in dringenden Ausnahmefällen fassen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder bestellt.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Bei ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder des Vorstands im Verhältnis zur Stiftung nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe von Gesetz und Satzung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist nur gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung der Stiftung berechtigt.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes sind im Wortlaut schriftlich festzuhalten. Im übrigen regelt der Vorstand seine innere Ordnung in einer Geschäftsordnung selbst. Beschlüsse über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden.

§10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert oder wenn eines seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden des Vorstandes beantragt.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung (auch fernschriftlich oder per Telefax). Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder der sich in einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 11 Beratende Gremien

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Vorstands einen Beirat berufen, bestehend aus Experten aus Kultur und Wissenschaft.
- (2) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesem Gremium nicht übertragen werden.

§12 Sonderrechte des Stifters

- (1) Dem Stifter, Herrn Dr. Clemens Goldberg, stehen folgende Sonderrechte zu:
 1. Er hat Anspruch darauf, Mitglied des Vorstands zu werden. Er hat Anspruch auf das Amt des Vorsitzenden des Vorstandes.
 - 2a. Ist der Stifter als Vorstandsmitglied an der Beschlussfassung beteiligt, können Beschlüsse nicht gegen seine Stimme wirksam gefasst werden.
 - b) Ist der Stifter als Vorstandsmitglied an der Teilnahme an einer Beschlussfassung gehindert, bedarf der Beschluss zu seiner Wirksamkeit der nachträglichen Zustimmung des Stifters. Diese ist unverzüglich einzuholen und insbesondere bei Beschlussfassungen über Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes und Beschlussfassungen zum Jahresbericht der Aufsichtsbehörde mit vorzulegen. Entsprechendes gilt auch, wenn der Stifter dem Vorstand vorübergehend oder auf Dauer nicht als Mitglied angehört. Beschlussfassungen sind ohne die nachträgliche Zustimmung des Stifters nur in besonders begründeten Einzelfällen wirksam, wenn etwa der Stifter vorübergehend oder dauernd geschäftsunfähig ist oder die Zustimmung des Stifters aus einem anderen wichtigen Grund nicht eingeholt werden kann.
- (2) Die Sonderrechte haben Vorrang vor anderen Bestimmungen dieser Satzung. Sie gelten auf Lebenszeit des Stifters oder so lange, bis dieser auf Dauer oder auf Zeit ganz oder teilweise auf ihre Ausübung verzichtet. Der Verzicht ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Rechte können nur persönlich ausgeübt werden und sind nicht übertragbar.

§ 13

Änderungen der Satzung, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters gesichert bleibt. Sie bedürfen eines einstimmigen Beschlusses aller Vorstandsmitglieder.
- (2) Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung sowie die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Auch dies bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Vorstandsmitglieder. Beschlüsse gemäß Absatz 1 und 2 können nur in einer Sitzung gefasst werden.
- (3) Im Fall der Aufhebung der Stiftung ist das Vermögen auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen mit der Auflage, es für Zwecke der Stiftung gemäß §2 dieser Satzung oder diesen so nahe wie möglich kommenden Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14

Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Senatsverwaltung der Justiz des Landes Berlin oder die durch Gesetz des Landesgesetzgebers bestimmte zuständige Behörde.